Wittichenau

AMTSBLATT
der Stadt Wittichenau
Hamtske łopjeno města Kulow

Herausgeber: Stadtverwaltung Wittichenau, Markt 1, 02997 Wittichenau

Amtliche Mitteilungen Nr. 12 vom 20. Juni 2025

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,
česćeni wobydlerjo,

im Amtsblatt vom 23.05.2025 wurde informiert, dass der Haushalt der Stadt Wittichenau durch die Rechtsaufsicht beim Landratsamt Bautzen genehmigt wurde. Damit können die für 2025 geplanten Vorhaben der Stadt nunmehr realisiert werden. Weitergehende detaillierte Ausführungen zum Haushalt können Sie der Information des Kämmerers Mathias Kockert entnehmen.

Nach Ostern standen wieder zahlreiche Festlichkeiten und Feste vor der Tür. Seien es die verschiedenen Dorffeste, das Maibaumwerfen, die Feierlichkeiten 100 Jahre DJK Blau Weiss, Schützenfest oder das Konzert auf dem Markt.

Es gibt immer wieder genügend Gründe, zum Teil überschneiden sich aufgrund der Vielzahl die Termine.

Gerade auch für die Besucher ist es erstaunlich, wie aktiv und lebendig das Stadt- und Dorfleben gestaltet wird und man sich bei verschiedenen Veranstaltungen austauscht, feiert und zusammenkommt. Nutzen und erfreuen Sie sich an den vielfältigen Möglichkeiten, um gemeinsam schöne Momente zu erleben, neue Kontakte zu knüpfen und den Zusammenhalt zu stärken. Die Veranstalter geben sich viel Mühe und lassen sich immer mal was Neues einfallen.

Insofern sollte sich keiner beschweren, dass bei uns nicht genügend los ist.

Diese Woche steht ein nächstes Fest an. Mit Fronleichnam begehen wir einen Feiertag, welcher in Wittichenau auch aufgrund jahrhundertelanger Tradition ein gesetzlicher Feiertag ist. Zu dieser Tradition gehört auch das Schmücken der Straßen mit Birken. Für mich persönlich immer wieder ein beeindruckendes Bild.

Bitte helfen Sie mit, diese Tradition fortzuführen, auch wenn Sie nicht katholischen Glaubens sind.

Am 30. Mai wurde die diesjährige Waldbadsaison eröffnet. Damit kann wieder eine der schönsten Badegelegenheiten der Region für eine geringe Gebühr ausgiebig genutzt werden. Die Anzahl der Besucher wird sicher in den Ferien noch deutlich zunehmen.

Ende der kommenden Woche beginnt die Ferienzeit. Nach einem anstrengenden Schuljahr wünsche ich allen Schülern fröhliche Ferien und, soweit geplant, allen Familien einen schönen und erholsamen Urlaub.

Bleiben Sie uns gewogen!

Ihr Bürgermeister

Markus Posch

Haushalt 2025 genehmigt

Solides Wirtschaften in unsicheren Zeiten

Die Rechtsaufsichtsbehörde des Landratsamtes Bautzen hat am 12. Mai 2025 den Haushalt der Stadt Wittichenau für das laufende Jahr genehmigt. Unverändert wird wie seit vielen Jahren der Hebesatz für die Gewerbesteuer (370 %) bleiben.

Im Rahmen der Einführung der „neuen“ Grundsteuer wurden die Hebesätze für die Grundsteuer A (für land- und forstwirtschaftliche Grundstücke) von 335% auf 280% und für die Grundsteuer B (für bebaute und bebaubare Grundstücke) von 420% auf 410 % gesenkt.

Der Haushaltsplan für 2025 ist gekennzeichnet durch einen deutlichen Anstieg der Aufwendungen, die nur zum Teil durch steigende Einnahmen ausgeglichen werden können. Dies führt im Ergebnisplan zu einem negativen Jahresergebnis i.H.v. -163.010 Euro. Bei den Aufwendungen sind insbesondere der Anstieg der Kreisumlage (+197.000 EUR) sowie Mehrkosten bei der Kinderbetreuung (+218.000 EUR) hervorzuheben.

Unsicherheiten bestehen für die Planung insbesondere auf der Ertragsseite. Zum einen beruht die Höhe der Schlüsselzuweisungen für 2025 aufgrund der aktuell vorläufigen Haushaltsführung beim Freistaat Sachsen nur auf Orientierungsdaten. Für die Mittelfristplanung ist diese Ertragssäule aufgrund der angespannten Finanzlage des Freistaates Sachsen ebenfalls nur schwer zu prognostizieren. Zum anderen könnte mit Blick auf die aktuelle Wirtschaftslage auch das Steueraufkommen unter Druck geraten. Die Planung geht deshalb in diesem Bereich von keiner signifikanten Steigerung aus und behält die konservativen Ansätze der Vorjahre bei.

Trotz dieser Unsicherheiten plant die Stadt Wittichenau im Jahr 2025 insgesamt 571.000 EUR für Investitionen und größere Instandhaltungsmaßnahmen ein. Investiert wird vor allem in die Bereiche Feuerwehr, Dorfgemeinschaftshäuser, Sportstätten und Infrastruktur. Wichtigste Maßnahme ist die Ausschreibung für ein neues Feuerwehrfahrzeug HLF 20 als Ersatzinvestition für das in die Jahre gekommene Bestandsfahrzeug.

In den Dorfgemeinschaftseinrichtungen in Sollschwitz und Dubring werden Modernisierungsarbeiten durchgeführt. Der von Kindern und Jugendlichen stark genutzte Bolzplatz am Bahnhof erhält einen neuen Belag, da der alte verschlissen ist. Zudem wird die Linierung in der Turn- und Mehrzweckhalle erneuert, da diese aufgrund der intensiven Nutzung der letzten Jahre stellenweise kaum noch zu erkennen ist. Ebenso soll die Planung für den Ersatzneubau der Brücke in der Särchener Straße vorangetrieben werden.

Sehr erfreulich entwickelt sich weiterhin der Schuldenstand von Wittichenau. Anfang 2024 liegt die Verschuldung der Gemeinde bei nur noch 1.228.000 Euro. Noch vor fünf Jahren lag diese bei ca. 3.000.000 Euro Die Stadt Wittichenau will dieses Jahr sogar 527.000 Euro an Schulden tilgen. Bis zum Jahr 2029 werden dann alle bisherigen Schulden zurückgezahlt sein. Diese Kraftanstrengung der vergangenen Jahre wird sich in Zukunft auszahlen, da der Wegfall von Zins- und Tilgungszahlungen dann zusätzliche Spielräume für neue Investitionen schafft.

Auch wenn die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen derzeit mit großen Unsicherheiten belastet sind, so stehen doch die Finanzen der Stadt Wittichenau auf einem soliden Fundament.

Mathias Kockert

Kämmerer

Papiercontainer

ALT-PAPIER-SAMMLUNG **der** ALT-PAPIER-SAMMLUNG

Krabat-Grundschule
auf dem Parkplatz Neudorfer Weg

Bitte keine Pappe oder gebündelte Zeitungen (nur lose) einwerfen.

Monat	von		Abholung
Juli	30.06.2025	-	08.07.2025

Öffentliche Bekanntmachung einer Offenlegung über die Änderung von Daten des Liegenschaftskatasters

Das Vermessungs- und Flurneuordnungsamt hat Daten des Liegenschaftskatasters geändert.

Gemeinde: Stadt Wittichenau

Gemarkung, Flurstücke:
Kotten Flur 3: 9, 10/1, 12/1, 15, 16/2, 16/3, 16/4, 17, 18/1, 18/4, 18/5, 20/1, 21, 22/1, 23/3, 23/5, 23/7, 23/8, 24/1, 25/3, 25/4, 30/2, 31, 32, 41/1, 41/2, 42/1, 43/1, 45, 46/2, 46/3, 47, 49/1, 50, 54/1, 57/1, 58/4, 58/5, 61/4, 63/6, 63/7, 63/8, 64/7, 65/1, 65/2, 67, 76/2, 76/3, 76/4, 77/1, 77/2
Kotten Flur 5: 14/2, 17
Kotten Flur 6: 112/1
Saalau Flur 1: 79/3, 93/2, 102/1, 102/2, 121/2, 121/4, 124/2, 125, 126, 127, 129, 130, 131, 134/2, 134/3, 134/4, 135, 136/2, 136/4, 136/5, 138/6, 138/7, 138/8, 138/9, 140/2, 140/4, 140/5, 140/9, 140/11, 140/12, 141/2, 192/1
Saalau Flur 2: 68
Sollschwitz Flur 2: 4/2, 5, 7/2, 9/2, 54/1, 54/3, 55/1, 58/2, 59, 60, 61/1, 61/2, 64/2, 64/3, 64/5, 64/6, 65/2, 68/2, 68/7, 79/9, 79/10, 80/1, 80/2, 89, 118, 119/1, 120/6, 121/6
Sollschwitz Flur 3: 1, 4, 6/1, 11/5, 11/7, 11/8, 14/2, 14/3, 14/5, 14/6, 15/2, 15/4
Sollschwitz Flur 6: 15/2
Sollschwitz Flur 7: 41/1, 57
Sollschwitz Flur 8: 1, 2/2, 3/1, 3/5, 4, 5, 7/3, 10, 12/1, 13/4, 13/5, 14, 15/4, 15/5, 16/2, 16/3, 17/1, 17/2, 18/1, 20/1, 21/1, 22/1, 22/2, 23/1, 23/2, 25/4, 25/6, 25/9, 26, 27, 28/1, 28/2, 29, 30, 31/1, 31/2, 31/3, 32, 33, 34, 35, 36/6, 36/8, 52/1, 54/11, 56/9

Anlass der Änderung:
Veränderung von Gebäudedaten

Allen Betroffenen wird die Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters durch Offenlegung bekannt gemacht.

Das Vermessungs- und Flurneuordnungsamt ist nach § 2 Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz (SächsVermKatG)[1] für die Führung des Liegenschaftskatasters im Landkreis Bautzen zuständig. Entsprechend § 14 Absatz 7 SächsVermKatG können Änderungen von Daten des Liegenschaftskatasters offengelegt werden.

Die Veränderungen wurden von Amts wegen aus Fernerkundungsdaten in das Liegenschaftskataster übernommen.

Die Verpflichtung des Gebäudeeigentümers, die Aufnahme des Gebäudes in das Liegenschaftskataster zu veranlassen, bleibt weiterhin bestehen. Die Pflicht nach § 6 Absatz 3 SächsVermKatG umfasst alle Gebäude, die nach dem 24.06.1991 neu errichtet oder in ihren Außenmaßen wesentlich verändert wurden.

Die Nachweise über die Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters liegen ab dem 12.06.2025 bis zum 11.07.2025 in der Geschäftsstelle des Vermessungs- und Flurneuordnungsamtes des Landratsamtes Bautzen, Garnisonsplatz 9, 01917 Kamenz zur Einsichtnahme bereit.

Die Einsichtnahme ist während der Öffnungszeiten Dienstag und Donnerstag von 8:30 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 18:00 Uhr oder nach Terminvergabe möglich. Termine können Sie online auf unserer Internetseite www.lkbz.de/geodaten buchen oder telefonisch unter 03591 5251-62062 vereinbaren.

Kamenz, den 05.06.2025

Tino Anders
Sachgebietsleiter Liegenschaftskataster

[1] Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 148), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2024 (SächsGVBl. S. 636) geändert worden ist

Öffentliche Bekanntmachung des Landratsamtes Bautzen

Freiwilliger Landtausch §§ 103a-i FlurbG Dubring (Flächentausch) Gemeinde Wittichenau Verfahrenskennzahl 252201

budyšin bautzen DER LANDKREIS
LANDRATSAMT BAUTZEN
VERMESSUNGS- UND FLURNEUORDNUNGSAMT
Flurbereinigungsbehörde

Geschäftszeichen:
62.4-780.412:252201<10.210<5144-153<3<1

Anhörung zur Aufhebung entbehrlicher Rechte - Nießbrauchrecht und Werksbahn -

Die Flurbereinigungsbehörde des Landratsamtes Bautzen führt in der Gemeinde Wittichenau nach §§ 103 a - i FlurbG[1] den Freiwilligen Landtausch Dubring (Flächentausch) durch.

Im Freiwilligen Landtausch werden neben den Eigentumsrechten auch die an den Grundstücken bestehenden Rechte neu geregelt. Dazu ist die Ermittlung der Rechtsinhaber erforderlich. Rechtsinhaber sind Nebenbeteiligte im Freiwilligen Landtausch.

Wer die Beteiligten und Nebenbeteiligten im Freiwilligen Landtausch sind, bestimmt sich nach § 10 FlurbG. Entsprechend § 11 FlurbG i. V. m. §§ 12 - 14 FlurbG hat die Flurbereinigungsbehörde die Beteiligten und Nebenbeteiligten aus dem Grundbuch zu ermitteln. Mit der Anordnung des Verfahrens wurde durch die Behörde entsprechend § 14 FlurbG zur Anmeldung unbekannter Rechte aufgefordert.

Unter die Beteiligten fallen auch die Inhaber von Rechten und grundstücksgleichen Rechten an den Grundstücken sowie Inhaber von Rechten an solchen Rechten. Die Inhaber solcher Rechte sind nach §§ 12 - 14 FlurbG zu ermitteln.

Für das nachfolgende Recht konnten keine Rechtsinhaber ermittelt werden und es wurden keine Rechte angemeldet.

Grundbuchamt Hoyerswerda **Blatt** 153 **Zweite Abteilung**
Grundbuch von Dubring

Gemarkung Belastetes Flurstück	Lfd. Nr. der Eintragung	Lasten und Beschränkungen
Dubring Flur 1 17/1	1	Das Nießbrauchrecht an den Parzellen Ktbl. 2 Nr. 112, 113, insbesondere das Recht auf Abbau aller in ihnen vorhandenen Mineralien und Fossilien für die Steinwerke Dubring Metzner Kommanditgesellschaft in Eichhain; gemäß Bewilligung vom 17./18. November 1907 eingetragen am 06.12.1907 in Blatt 50 Eichhain und umgeschrieben am 01.06.1938, von Blatt 6 Dubring nach Blatt 107 übertragen am 13.03.1997 und hierher übertragen am 06.02.2013.
	2	Das Recht für den jeweiligen Eigentümer der Grundstücke Eichhain Blatt 6, 38, 56, 83, Oßling Blatt 67, 171, 172, 177, 182, 194, 199, 224 und Zeißholz Blatt 44 und 93, über die Parzellen 291, 259, 249 und 635/206 eine Werksbahnanlage mit den dazu gehörigen Betriebsanlagen zu bauen und zu halten und das Grundstück hierzu zu betreten, oder durch ermächtigte Dritte betreten zu lassen. Unter Bezugnahme auf die Bewilligung vom 02.02.1942 eingetragen am 16.09.1942 in Blatt 6 ,zur Mithaft nach Blatt 107 übertragen am 13.03.1997 und hierher übertragen am 06.02.2013.

[1] FlurbG – Flurbereinigungsgesetz vom 16.03.1976 (BGBl I 1976, 546), in der heute geltenden Fassung

Rechtsinhaber konnten bisher nicht ermittelt werden. Rechte wurden nicht angemeldet. Die Ausübung dieses Rechtes konnte bisher nicht nachgewiesen werden.

Die Flurbereinigungsbehörde beabsichtigt das vorgenannte Recht gemäß § 49 Abs. 1 FlurbG aufgrund Entbehrlichkeit aufzuheben.

Die unbekannten Inhaber dieses Rechtes werden aufgefordert, ihre Rechte im Freiwilligen Landtausch geltend zu machen. Die Geltendmachung hat in geeigneter Weise zu erfolgen, so dass der Anspruch als Rechtsinhaber sowie die andauernde Ausübung des Rechtes nachgewiesen ist.

Die Frist für die Geltendmachung von Ansprüchen wird auf den 29.08.2025 befristet.

Ansprüche sind fristgemäß und schriftlich beim

LANDRATSAMT BAUTZEN
Vermessungs- und Flurneuordnungsamt
Sachgebiet Flurneuordnung
Bahnhofstraße 9
02625 Bautzen

unter dem Geschäftszeichen 62.4-780.412:252201<10.210<5144-153<3<1 geltend zu machen.

Heiko Vogel
Sachgebiet Flurneuordnung

Landratsamt Bautzen
Vermessungs- und Flurneuordnungsamt

Postadresse: Bahnhofstraße 9 • 02625 Bautzen
Besucheradresse: Garnisonsplatz 9 • 01917 Kamenz

Telefon: 03591-5251-62445 Telefax: 03591-5250-62499 flurneuordnung@lra-bautzen.de • www.landkreis-bautzen.de

Die Zugangsvoraussetzungen für elektronische Dokumente finden Sie unter www.landkreis-bautzen.de/ekommunikation.

Übersichtskarte

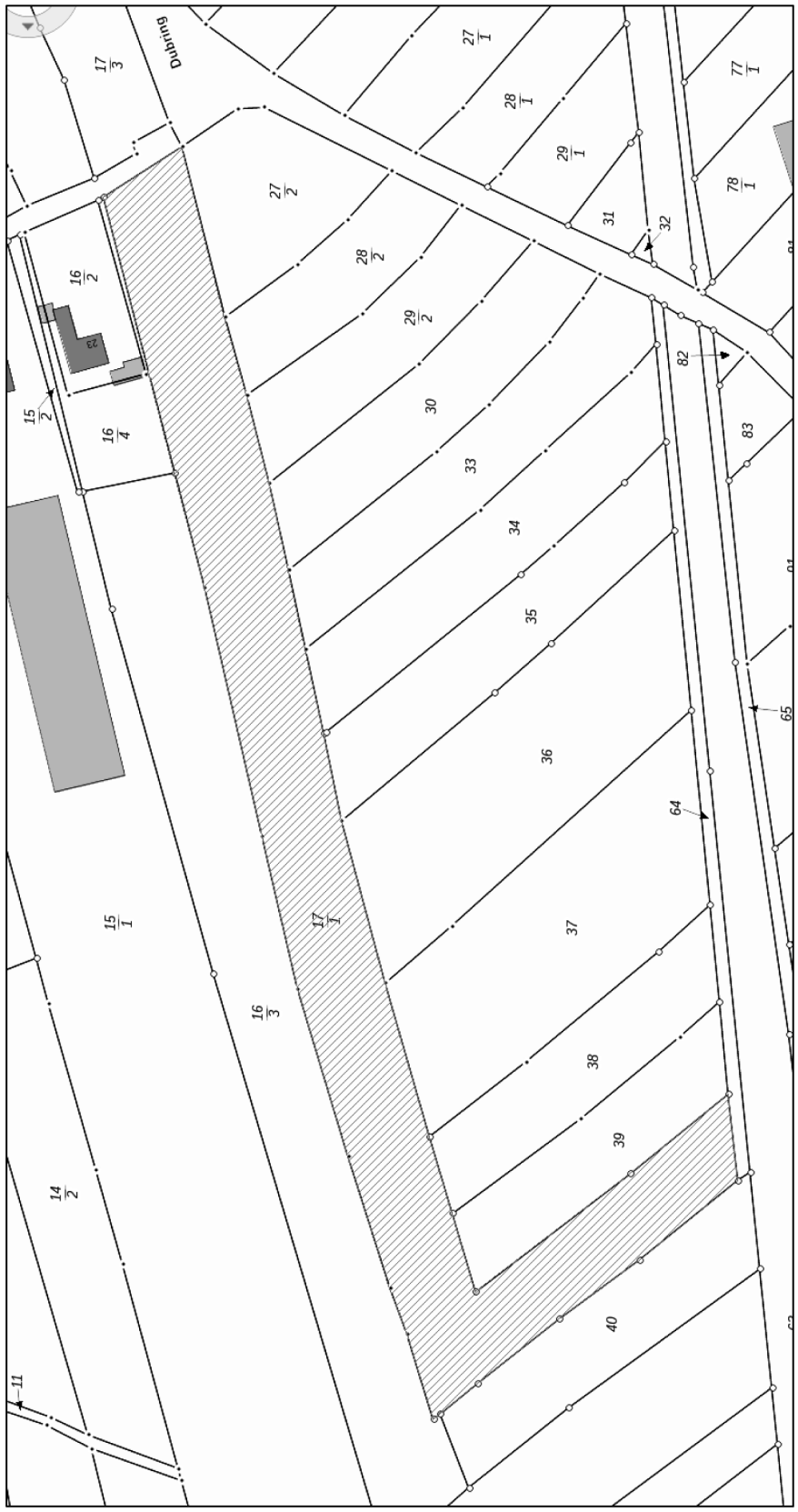

Öffentliche Bekanntmachung
des Landratsamtes Bautzen

Freiwilliger Landtausch §§ 103a-i FlurbG
Dubring (Flächentausch)
Gemeinde Wittichenau
Verfahrenskennzahl 252201

budyšin bautzen
DER LANDKREIS
LANDRATSAMT BAUTZEN
VERMESSUNGS- UND
FLURNEUORDNUNGSAMT
Flurbereinigungsbehörde

Geschäftszeichen:
62.4-780.412:252201<10.210<5144-19<3<1

Anhörung zur Aufhebung entbehrlicher Rechte - Nießbrauchrecht und Werksbahn -

Die Flurbereinigungsbehörde des Landratsamtes Bautzen führt in der Gemeinde Wittichenau nach §§ 103 a - i FlurbG[1] den Freiwilligen Landtausch Dubring (Flächentausch) durch.

Im Freiwilligen Landtausch werden neben den Eigentumsrechten auch die an den Grundstücken bestehenden Rechte neu geregelt. Dazu ist die Ermittlung der Rechtsinhaber erforderlich. Rechtsinhaber sind Nebenbeteiligte im Freiwilligen Landtausch.

Wer die Beteiligten und Nebenbeteiligten im Freiwilligen Landtausch sind, bestimmt sich nach § 10 FlurbG. Entsprechend § 11 FlurbG i. V. m. §§ 12 - 14 FlurbG hat die Flurbereinigungsbehörde die Beteiligten und Nebenbeteiligten aus dem Grundbuch zu ermitteln. Mit der Anordnung des Verfahrens wurde durch die Behörde entsprechend § 14 FlurbG zur Anmeldung unbekannter Rechte aufgefordert.

Unter die Beteiligten fallen auch die Inhaber von Rechten und grundstücksgleichen Rechten an den Grundstücken sowie Inhaber von Rechten an solchen Rechten. Die Inhaber solcher Rechte sind nach §§ 12 - 14 FlurbG zu ermitteln.

Für das nachfolgende Recht konnten keine Rechtsinhaber ermittelt werden und es wurden keine Rechte angemeldet.

Grundbuchamt Hoyerswerda **Blatt** 19 **Zweite Abteilung**
Grundbuch von Dubring

Gemarkung Belastetes Flurstück	Lfd. Nr. der Eintragung	Lasten und Beschränkungen
Dubring Flur 1 16/3	1	Das Nießbrauchrecht an den Parzellen Ktbl. 2 Nr. 114, 115 insbesondere das Recht auf Abbau aller in ihnen vorkommenden Mineralien und Fossilien für die Steinwerke Dubring, GmbH zu Hoyerswerda. Unter Bezugnahme auf die Bewilligung vom 17./18.11. eingetragen am 06.12.1907.
	2	Das Recht für den jeweiligen Eigentümer der Grundstücke Eichhain Bl. 6, 38, 56, 83, Oßling Bl. 67, 171, 172, 177, 182, 194, 199, 224 und Zeißholz Bl. 44 und 93, über die Parzellen Nr. 252, 261, 297 eine Werksbahnanlage mit den dazu gehörigen Betriebsanlagen zu bauen und zu halten und das Grundstück hierzu zu betreten oder durch hierzu ermächtigte Dritte betreten zu lassen. Unter Bezugnahme auf die Eintragungsbewilligung vom 02.02.1942 eingetragen am 22.07.1942.

[1] FlurbG – Flurbereinigungsgesetz vom 16.03.1976 (BGBl I 1976, 546), in der heute geltenden Fassung

Rechtsinhaber konnten bisher nicht ermittelt werden. Rechte wurden nicht angemeldet. Die Ausübung dieses Rechtes konnte bisher nicht nachgewiesen werden.

Die Flurbereinigungsbehörde beabsichtigt das vorgenannte Recht gemäß § 49 Abs. 1 FlurbG aufgrund Entbehrlichkeit aufzuheben.

Die unbekannten Inhaber dieses Rechtes werden aufgefordert, ihre Rechte im Freiwilligen Landtausch geltend zu machen. Die Geltendmachung hat in geeigneter Weise zu erfolgen, so dass der Anspruch als Rechtsinhaber sowie die andauernde Ausübung des Rechtes nachgewiesen ist.

Die Frist für die Geltendmachung von Ansprüchen wird auf den 29.08.2025 befristet.

Ansprüche sind fristgemäß und schriftlich beim

LANDRATSAMT BAUTZEN
Vermessungs- und Flurneuordnungsamt
Sachgebiet Flurneuordnung
Bahnhofstraße 9
02625 Bautzen

unter dem Geschäftszeichen 62.4-780.412:252201<10.210<5144-19<3<1 geltend zu machen.

Heiko Vogel
Sachgebiet Flurneuordnung

Landratsamt Bautzen
Vermessungs- und Flurneuordnungsamt

Postadresse: Bahnhofstraße 9 • 02625 Bautzen
Besucheradresse: Garnisonsplatz 9 • 01917 Kamenz

Telefon: 03591-5251-62445 Telefax: 03591-5250-62499 flurneuordnung@lra-bautzen.de • www.landkreis-bautzen.de

Die Zugangsvoraussetzungen für elektronische Dokumente finden Sie unter www.landkreis-bautzen.de/ekommunikation.

Übersichtskarte

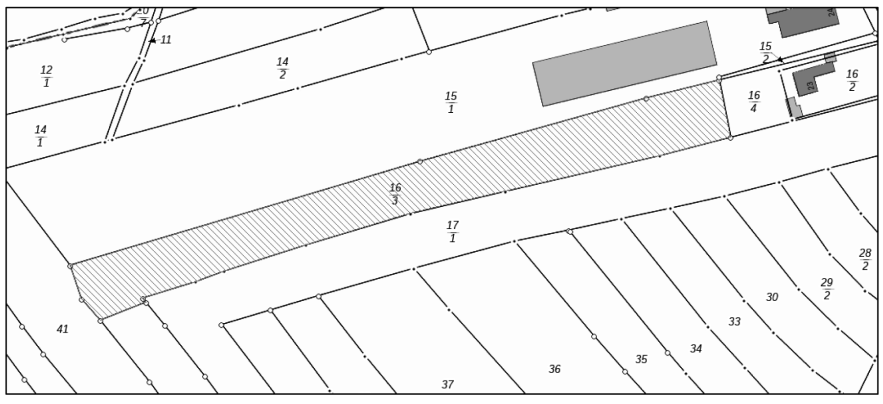

Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur
Dr.-Ing. Ralf Rosenau
Straße A 6
02977 Hoyerswerda
Telefon: (0 35 71) 42 05-0
E-Mail: info@vermessungsbuero-rosenau.de

Offenlegung der Ergebnisse von Grenzbestimmungen und Abmarkungen
(§§ 16 und 17 Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz (SächsVermKatG)[1])

Der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur Dr.-Ing. Ralf Rosenau hat durch Katastervermessung Flurstücksgrenzen der nachfolgend aufgeführten Flurstücke bestimmt und abgemarkt:

Gemeinde: Stadt Wittichenau
Flurstück (Gemarkung): 152, 154/2 (Brischko Flur 1), 482/4, 524/7 (Spohla Flur 3)

Allen Betroffenen werden die Ergebnisse der Grenzbestimmung und Abmarkung durch Offenlegung bekannt gemacht.

Die Ergebnisse liegen ab dem 20.06.2025 bis zum 21.07.2025

in den Geschäftsräumen des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs Dr.-Ing. Ralf Rosenau, Straße A Nr. 6, 02977 Hoyerswerda, in den Zeiten Montag bis Donnerstag von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie Freitag von 8.00 bis 15.00 Uhr zur Einsichtnahme bereit.

Gemäß § 17 Abs. 1 SächsVermKatGDVO[2] gelten die Ergebnisse der Grenzbestimmung und Abmarkung sieben Tage nach Ablauf der Offenlegungsfrist als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung
Die Ergebnisse der Grenzbestimmung und Abmarkung stellen Verwaltungsakte dar, gegen die innerhalb eines Monats nach dem Wirksamwerden der Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Herrn Dr.-Ing. Ralf Rosenau, Straße A Nr. 6, 02977 Hoyerswerda erhoben werden.

gez. Dr.-Ing. R. Rosenau
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

[1] Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 148), in der jeweils geltenden Fassung.
[2] Durchführungsverordnung zum Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetz vom 6. Juli 2011 (SächsGVBl. S. 271), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 25. Januar 2023 (SächsGVBl. S. 37) geändert worden ist.

Bekanntmachung

Der nachstehend bezeichnete Grundbesitz, für den bisher kein Grundbuchblatt angelegt ist, soll nunmehr in das Grundbuch eingetragen werden:

Grundstück: Wittichenau Flur 5, Wittichenau Flur 6, Flst. 276, 362, 302/2, 317/2, 317/8, 299
Wirtschaftsart und Lage: Wasserfläche, Landwirtschaftsfläche

Als Eigentümer soll eingetragen werden: Freistaat Sachsen (Landestalsperrenverwaltung)

Grund: Die Landestalsperrenverwaltung des Freistaates Sachsen - Betrieb Spree/Neiße - ist für die Gewässer I. Ordnung zu denen auch die "Schwarze Elster" gehört und den öffentlichen Hochwasserschutz zuständig. Im Grundbuch von Wittichenau Bestandsblatt 1240 ist der Eigentümer mit „Eigentümer nicht ermittelt" vorgetragen. Die Flurstücke Nr. 362, 276, 30212, 31712, 31718 der Gemarkung Wittichenau Flur 5 sowie Nr. 299 der Gemarkung Wittichenau Flur 6 bilden Altlauf des Gewässers I. Ordnung „Schwarze Elster" und werden aktuell von der LTV zur Realisierung von Maßnahmen zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie benötigt. Die Flurstücke sind somit für die LTV betriebsnotwendig und sollen in das Eigentum des Freistaates Sachsen (LTV) gelangen.

Aufgrund der §§ 116 bis 125 der Grundbuchordnung wird hiermit auf die bevorstehende Anlegung des Grundbuchblattes hingewiesen.
Alle Personen, die Einwendungen gegen die beabsichtigte Anlegung geltend machen können oder die beschränkte dingliche Rechte an dem vorbezeichneten Grundbesitz oder sonstige Eigentumsbeschränkungen für sich in Anspruch nehmen, werden aufgefordert, ihre Ansprüche bis spätestens 15.07.2025 bei dem Grundbuchamt anzumelden.
Die Ansprüche müssen entweder durch öffentliche oder öffentlich beglaubigte Urkunden, deren erklärter Inhalt vom Eigentümer stammt, nachgewiesen werden oder vom Eigentümer anerkannt worden sein, wenn sie bei der Anlegung des Grundbuchblatttes zur Eintragung gelangen sollen.

Nach fruchtlosem Ablauf der Frist wird das Grundbuchblatt ohne Berücksichtigung etwa bestehender Rechte angelegt werden.

Amtsgericht Hoyerswerda
Grundbuchamt

gez. Poremba
Rechtspfleger

FREISTAAT SACHSEN
AMTSGERICHT HOYERSWERDA GRUNDBUCHAMT

Medieninformation des Statistischen Landesamtes des Freistaates Sachsen
Nr. 77/2025 vom 16. Juni 2025

Sächsische Kommunalindikatoren 2014 bis 2040: (M)eine Gemeinde im Überblick und im Vergleich

Mit der diesjährigen Aktualisierung erfahren die Kommunalindikatoren eine umfassende Erweiterung mit inzwischen 155 Indikatoren aus den Bereichen Demografie, Migration, Bildung, Wohnen, Wirtschaft und Finanzen, Erwerbstätigkeit (nach Wohn- und Arbeitsort) sowie Erwerbslosigkeit für die Jahre 2014 bis 2023. Darüber hinaus stehen auch die Ergebnisse der 8. Regionalisierten Bevölkerungsvorausberechnung bis 2040 zur Verfügung.
Die Sächsischen Kommunalindikatoren sind in unterschiedlicher Darstellungsform verfügbar:
1. Gemeindedatenblätter:
Für jede der 3 Kreisfreien Städte und 415 kreisangehörigen Gemeinden steht ein PDF-Datenblatt zum aktuellen Datenstand zur Verfügung. Auch ohne methodische Vorkenntnisse bieten sie einen direkten Überblick über die jeweilige Gemeinde und ermöglichen Vergleiche mit dem entsprechenden Landkreis und dem Freistaat.
2. Datensatz (inkl. Datensatzbeschreibung):
Alle Kommunalindikatoren, inklusive der zugehörigen Metadaten, sind in einem barrierefreien Tabellenformat verfügbar, das weitreichende Analysen ermöglicht.
Die Sächsischen Kommunalindikatoren beschreiben die sozioökomische Lage und alltagsnahe Lebenssituation in allen Gemeinden und Kreisen des Freistaates Sachsen. Sie bieten eine wertvolle Ressource für Bürger, Fachleute und Entscheidungsträger, die sich über kommunale Entwicklungen und regionale Unterschiede informieren möchten.

Auskunft erteilt: Herr von Hermanni, Tel.: 03578 33-2210

Daten sind für das Land Sachsen, für Landkreise und Kreisfreie Städte sowie für alle kreisangehörigen Gemeinden erhältlich.

Weitergehende Veröffentlichungen im Internet:
https://www.statistik.sachsen.de/html/saechsische-kommunalindikatoren.html

---

075/2025 - BSZ Hoyerswerda: Schulbetrieb ab Herbst in Kamenz

Der Unterricht des Beruflichen Schulzentrums Konrad Zuse (BSZ) in Hoyerswerda wird ab dem Schuljahr 2025/2026 zunächst am Standort in Kamenz starten. Das hat das Landratsamt Bautzen als Schulträger jetzt entschieden. Grund ist die anhaltende Sperrung des Schulgebäudes in Hoyerswerda. Dort wurde Anfang Mai bei Bauarbeiten zufällig Mineralwolle entdeckt, welche möglicherweise eine Beeinträchtigung für die Gesundheit darstellen könnte.
Als Interimsstandort wird nun das Gebäude des ehemaligen Gymnasiums Kamenz in der Macherstraße 146 hergerichtet. „Die Entscheidung für Kamenz ermöglicht es uns, trotz der baulichen Situation in Hoyerswerda einen geregelten Schulstart nach den Sommerferien sicherzustellen", sagt Jörg Szewczyk, Beigeordneter des Landkreises Bautzen.
Die Abstimmungen mit der Schulleitung des BSZ Hoyerswerda, dem Landesamt für Schule und Bildung sowie mit weiteren Beteiligten laufen eng und konstruktiv. Auch mit den benachbarten Bildungseinrichtungen in Kamenz ist eine enge Koordination vorgesehen. Aktuell bereitet der Landkreis alle organisatorischen Maßnahmen für den Umzug vor, darunter auch Regelungen zur Schülerbeförderung.
Parallel dazu erfolgen die notwendigen Prüfungen und Genehmigungen, insbesondere im Bereich Brandschutz und Bauaufsicht. Mit einem Abschluss dieser Verfahren rechnet der Landkreis bis Ende Juli.
Während der Interimsnutzung wird das Gebäude des BSZ Hoyerswerda umfassend gereinigt und so hergerichtet, dass ein sicherer und einwandfreier Schulbetrieb künftig wieder möglich ist. Geplant ist zunächst eine Nutzung des Ausweichstandortes in Kamenz für mindestens das erste Schulhalbjahr 2025/2026. Ob und wann eine Rückkehr nach Hoyerswerda möglich ist, hängt vom weiteren Verlauf der Prüfungen, Sanierungsplanungen und den daraus resultierenden Maßnahmen ab.
„Wir danken allen Beteiligten für die schnelle und lösungsorientierte Zusammenarbeit – vor allem im Sinne der Schülerinnen und Schüler, für die wir so Planungssicherheit schaffen", betont Jörg Szewczyk.

IMPRESSUM

AMTSBLATT
der Stadt Wittichenau
Hamtske łopjeno města Kulow
Herausgeber: Stadtverwaltung Wittichenau, Markt 1, 02997 Wittichenau

Herausgeber:
Stadtverwaltung Wittichenau

Markt 1, 02997 Wittichenau

Tel.: 035725 / 7550
Fax: 035725 / 70256
E-Mail:
stadtverwaltung@wittichenau.de

Das Amtsblatt erscheint 14-tägig als kostenlose Beilage des Wittichenauer Wochenblattes und liegt im Rathaus sowie Einwohnermeldeamt, der Wochenblattredaktion und bei den Ortschaftsräten zur Mitnahme aus.

Satz:
Verlag
Wittichenauer Wochenblatt

Druck:
Lessingdruckerei Kamenz